



Bescheinigung über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Testes

Besuchertestung durch Klinik nach § 4 TestV

Die negative Testung berechtigt zum Zutritt zu unserer Einrichtung nach §4 Abs. 2 TestV. Diese Bescheinigung gilt **nicht** als Testnachweis außerhalb der Klinik.

DATUM:

UHRZEIT:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefonnummer:

Diese Daten werden bei einer Positiv-Testung an das Gesundheitsamt weitergegeben.

Besucher*in

Dienstleister*in

Zielstation /-Bereich:

Testergebnis: positiv negativ

Schnelltest durchgeführt in der Abstrichstelle ZPA

Herstellername des verwendeten Antigentests

durch

(DRUCKBUCHSTABEN)

Unterschrift:

Stempel Christophsbad

Version: 3 - 0 - 0	Autor: Dr. U. Kühlmann, Nadja Schempp	Freigegeben am 13.10.2021	Dok.Nr. 49855
Der Inhalt dieser Seite läuft ab am 01.03.2022		Freigegeben durch Prof. Dr. Vasic	Seite 1
Dieser Ausdruck ist eine unkontrollierte Kopie. Jeder Mitarbeiter ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Kopie mit der aktuellen Version im Intranet übereinstimmt.			



Corona-Testbestätigung nach der Corona-Testverordnung

Seit dem 01.07.2021 sind u.a. auch Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums verpflichtet, für Antigentests, die nicht im Rahmen der Krankenhausbehandlung, sondern allein aus Gründen der Infektionsprävention durchgeführt werden, die Bestätigung der Durchführung durch die getestete Person oder ihren Vertreter einzuholen. Der Test ist für die getestete Person kostenlos.

Getestete Person:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Testzeitpunkt (Tag, Uhrzeit):	

Hiermit bestätige ich mit Unterschrift den oben genannten Test.

(Datum)

(Unterschrift der getesteten Person oder der/s Vertreterin*s)

Datenschutzhinweis: Nach Vorgabe der Coronavirus-Testverordnung ist diese Testbestätigung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen zusammen mit den Daten zum Testgrund, zum eingesetzten Test, zum Testergebnis und zusammen mit dem Nachweis über die etwaige Mitteilung eines positiven Testergebnisses bis zum 31.12.2024 aufzubewahren.